

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.09.2012

Geschäftszeichen:

I 26-1.21.2-5/12

#### Zulassungsnummer:

**Z-21.2-1960**

#### Antragsteller:

**fischerwerke GmbH & Co. KG**

Weinhalde 14-18  
72178 Waldachtal

#### Geltungsdauer

vom: **7. September 2012**

bis: **7. September 2017**

#### Zulassungsgegenstand:

**fischer Schraubdübel termoz SV II ecotwist  
für die Anwendung in Wärmedämm-Verbundsystemen  
mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

Diese allgemein bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Anwendung des WDVS-Schraubdübels termoz SV II ecotwist nach der europäisch technischen Zulassung ETA-12/0208 in Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

Das WDVS muss aus einer der folgenden Dämmstoffe bestehen:

- Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) nach DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm:  
T2 L2 W2 S2 P4 BS50 DS(70)2-DS(N)2-TR100  
sowie einer Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 100 kPa und einer Rohdichte von 15 - 30 kg/m<sup>3</sup>

Das zum Einsatz kommende WDVS ist nicht Gegenstand dieser allgemein bauaufsichtlichen Zulassung.

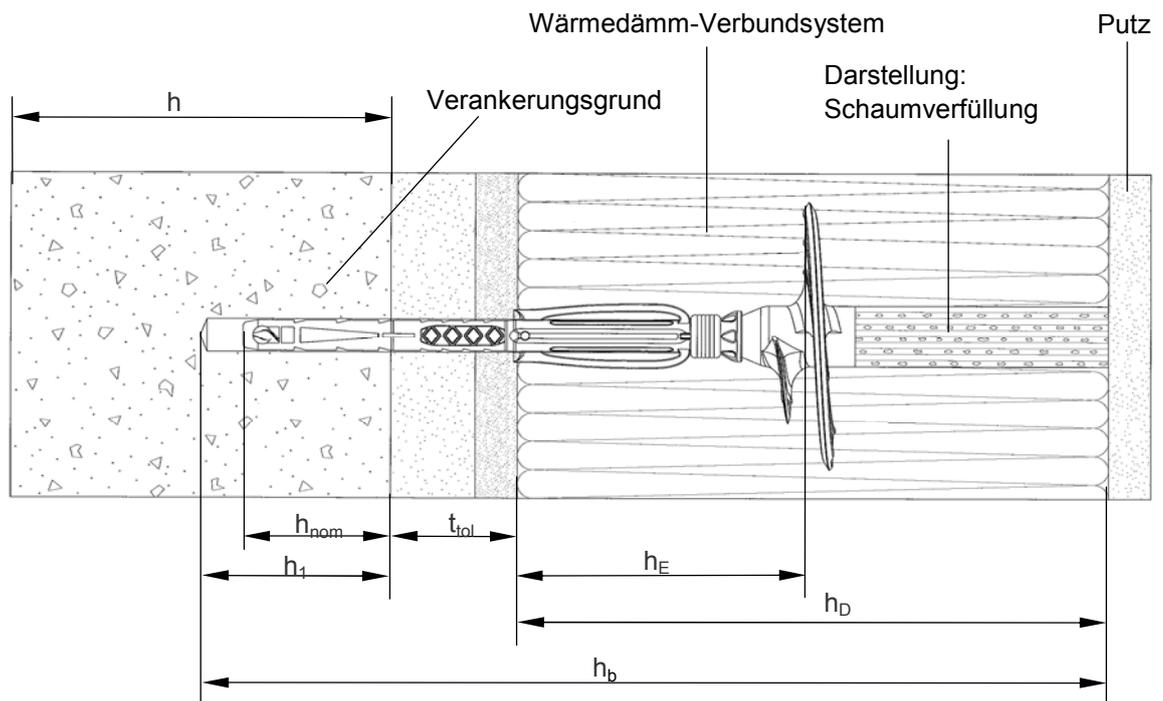
### **2 Bestimmungen für das Bauprodukt**

Der Dübel muss den Bestimmungen der ETA-12/0208 entsprechen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Allgemeines

Der termoz SV II ecotwist mit Schraubteller darf in allgemein bauaufsichtlichen zugelassenen WDVS versenkt eingebaut werden. Die Forderung nach einem Dübeltellerdurchmesser von mindestens 60 mm ist erfüllt. Die Dämmstoffdicke  $h_D$  (siehe Bild 1) muss mindestens 100 mm betragen.



- $h_{nom}$  = Gesamtlänge des Kunststoffdübels im Verankerungsgrund
- $h_1$  = Tiefe des Bohrlochs bis zum tiefsten Punkt im Verankerungsgrund
- $h$  = Vorhandene Dicke des Verankerungsgrundes (Wand)
- $h_D$  = Dämmstoffdicke  $\geq 100$  mm
- $t_{tol}$  = Dicke des Toleranzausgleiches und/oder der nichttragenden Deckschicht
- $h_E$  = zulässige Mindesteinbindetiefe
- $h_b$  = Gesamtbohrtiefe

**Bild 1: Dübel im Einbauzustand**

Ergeben sich aus den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das WDVS andere Dübelanzahlen als beim Nachweis für den Verankerungsgrund, so sind die jeweils größeren Dübelanzahlen maßgebend.

### 3.2 Tragfähigkeit

Die WDVS-Lastklasse ist für den termoZ SV II ecotwist in der Tabelle 3.1 angegeben.

**Tabelle 3.1:** WDVS-Lastklasse in EPS-Platten nach Abschnitt 1

System	Zulässige Mindest- einbindetiefe $h_E^{1)}$ [mm]	WDVS-Lastklasse zul $N_{R,WDVS}$ [kN]
termoZ SV II ecotwist Mindestquerdzugfestigkeit EPS-Platten = 100kPa	70	0,15

<sup>1)</sup> Vergleiche Abschnitt 3.1, Bild 1

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Dübel und dessen Einbau müssen den Bestimmungen der ETA-12/0208 entsprechen.  
Der Dübel darf nur in WDVS mit Dämmplatten gemäß Abschnitt 1 eingebaut werden.

Andreas Kummerow  
Referatsleiter

Beglaubigt